

4661 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 12. November 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gnadenverfahren in der Strafprozeßordnung neu geregelt wird

Der gegenständliche Beschuß trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Neuregelung des Gnadenverfahrens in einem neuen Hauptstück an die Strafprozeßordnung angefügt werden soll.

Im Gnadenverfahren sollen - im Sinne des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses - ausschließlich Verwaltungsbehörden zuständig sein. Gerichten soll keine Befugnis zur Erledigung eines Gnadengesuches oder zur Durchführung von Erhebungen zukommen. Das Verfahren zur Vorbereitung von Gnadenvorschlägen soll - im Sinne von Art. 67 Abs. 1 B-VG - beim Bundesminister für Justiz konzentriert werden. Nicht nur die eigentliche Begnadigung, sondern auch eine vorläufige Hemmung des Vollzuges von Strafen im Gnadenverfahren soll dem Bundespräsidenten vorbehalten sein. Für die um Begnadigung Ansuchenden bringt die Neuregelung mehr Klarheit und Chancengleichheit durch eindeutige Zuständigkeit und einheitliche Vorgangsweise sowie ein rascheres Ergebnis durch eine geringere Zahl befaßter Stellen.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 16. November 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 11 16

Christine Hies
Berichterstatterin

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender